

Weitere Fragen & Antworten zum Alten Recht

AKTUELLES

Die neuesten Fragen und die Antworten des Landesjustizprüfungsamtes finden Sie im Dokument „Fragen & Antworten(FAQ)“ zum Download auf unserer Seite (www.mj.niedersachsen.de).

Wird es auch im nächsten Jahr wieder 4 Prüfungsdurchgänge nach altem Recht geben?

Bitte beachten Sie die Terminpläne auf unserer Seite.

Dieser Beitrag ist aus der PDF Fragen & Antworten hierher umgezogen.

Welche im Ausland erworbenen Leistungsnachweise gelten als Zulassungsvoraussetzung?

In der Regel werden Seminarscheine im Völkerrecht, Europarecht und IPR - soweit sie zusätzlich zu dem vorgenannten Leistungsnachweis erworben sind - als Zulassungsvoraussetzung anerkannt.

IMMATRIKULATION UND ZULASSUNG ZUM EXAMEN ...

Wo erhalte ich die Unterlagen zur Prüfungsmeldung ?

Meldeunterlagen und Terminplan erhalten Sie als Download auf unserer Website.

Ich bin Altrechtskandidat und möchte mich von der Universität für die erste juristische Staatsprüfung beurlauben lassen. Hindert eine Beurlaubung die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung?

Nein.

Ich habe mich bereits für einen Prüfungsdurchgang im Jahr 2007 nach altem Recht gemeldet (NJAG 1993/2001) und erfülle die Zulassungsvoraussetzungen. Muss ich noch weiterhin an meiner Universität immatrikuliert sein um die erste juristische Staatsprüfung abzulegen?

Nein, gem. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 der Übergangsvorschriften zum NJAG vom 18.09.2003 müssen Altrechtskandidaten nur im Semester der Antragstellung und in dem unmittelbar vorausgegangenem Semester an einer niedersächsischen Universität eingeschrieben sein.

ERNEUTE ANMELDUNG ZUM EXAMEN

Ich war bereits einmal nach „altem“ Recht zugelassen. Besteht eine Ausschlussfrist für eine erneute Zulassung?

Die bisherigen Übergangs- und Schlussvorschriften enthalten keinen Endtermin. Bitte beachten Sie die Terminpläne auf unserer Seite.

Ich bin Wiederholer und habe eine angerechnete Hausarbeit, wie trage ich das in den Meldeunterlagen ein?

Vermerken Sie einfach anstelle der geforderten Angaben zur Hausarbeit rechts neben der Überschrift „angerechnet“.

Ich möchte die Notenverbesserung machen, wann und wie kann ich mich dazu anmelden?

Zum Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung können Sie sich nach erstmals (also im Freiversuch oder im Regelversuch) unternommenem und bestandem Examen während des Jahres nach Ihrer mündlichen Prüfung anmelden. Hierfür gelten die im aktuellen Terminplan ausgewiesenen Meldezeiträume.

Weitere Informationen zur Notenverbesserung finden Sie in der Datei Fragen & Antworten unter „Notenverbesserung“

HAUSARBEIT

Ich muss meine Hausarbeit abgeben, ist die Schlussversicherung tatsächlich nicht mit zu binden und wirklich mit meinem Namen und nicht mit dem Kennbuchstaben (Kürzel) zu unterschreiben?

Die Schlussversicherung wird Bestandteil Ihrer Prüfungsakte und verbleibt im Landesjustizprüfungsamt. Sie wird nicht mit zur Korrektur versandt. Ihre Hausarbeit verlässt nach der hier noch erforderlichen Bearbeitung unser Haus und kehrt später mit den Beurteilungen der Prüfer hierher zurück. Daher verfassen Sie die Schlussversicherung bitte wie einen richtigen Brief an das Landesjustizprüfungsamt und versehen diesen mit Ihrem Aktenzeichen (PA I. lfd.Nr./ Jahresangabe) sowie Ihrer vollständigen eigenhändigen Unterschrift. Anschließend legen Sie ihn unter den Deckel Ihrer Hausarbeit und senden bzw. geben beides zusammen ab.

Kann eigentlich nur eine bestandene Hausarbeit angerechnet werden?

Ja, aber nur nach einem nicht bestandenen Regelversuch.

Weitere Informationen, die für beide Prüfungsverfahren gelten, finden Sie unter „Fragen & Antworten“ sowie „Aktuelle Fragen & Antworten“. Sollte hier keine passende Antwort dabei sein, könnte sich das Gesuchte dort befinden.